

Die EB-5 Investorengreencard – Eine Einführung

Die EB-5 Investorengreencard gehört zur Kategorie der US-amerikanischen Einwanderungsvisa, die ausländischen Investoren die Möglichkeit gewährt, durch Investitionen respektive der Gründung von auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen, eine dauerhafte Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung („Greencard“) zu erwerben. Vereinfacht gesagt, muss das besagte Unternehmen jedenfalls geeignet erscheinen, Vorteile für die US-amerikanische Wirtschaft zu haben und Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten.

Das EB-5 Visum erscheint mithin vorrangig für finanzstarke Investoren aus dem Ausland eine erstrebenswerte Option, ohne die Hilfe von etwaigen Drittsponsoren, eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung zu erwerben.

Im Jahr 2009 nutzten insgesamt 4,350 internationale Investoren die Möglichkeit des EB-5 Visums, um eine dauerhafte Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung in den Vereinigten Staaten von Amerika zu erhalten. Die EB-5 Investorengreencard ist dabei vor allem bei asiatischen und europäischen Leistungsträgern beliebt.

1. Rechtliche Voraussetzungen

Um für ein EB-5 Visum in Betracht zu kommen bedarf es nachfolgend genannter Voraussetzungen. So muss der ausländische Investor einen Betrag von 1.000.000 US Dollar oder unter bestimmten Voraussetzungen 500.000 US Dollar in ein auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen investieren und dabei ferner mindestens zehn US-amerikanischen Arbeitnehmern eine Vollzeitstelle (von mindestens 35 Arbeitsstunden pro Woche) zur Verfügung stellen. Darüber hinaus muss der Investor nachweisen können, in die Arbeitsabläufe des neu geschaffenen Unternehmens in verantwortlicher Position eingebunden zu sein.

2. Investition in ein “ländliches Gebiet”

Von der grundsätzlich geforderten Investitionssumme von 1.000.000 Dollar kann unter bestimmten Umständen eine Ausnahme erfolgen, so dass lediglich ein Betrag von 500.000 US Dollar investiert werden muss. Dies ist dann der Fall, wenn die Investition in ein ländliches Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika oder in ein Gebiet, in welchem nachweislich eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit existiert. In diesen

beiden Fällen verringert sich die erforderliche Investitionssumme auf 500.000 US Dollar. Der ausländische Investor hat entsprechend den Beweis zu erbringen, dass seine Investition der Wirtschaft des jeweiligen Gebietes zukünftig zu Gute kommt und zu einer nicht unerheblichen Steigerung der Beschäftigtenzahlen beiträgt. Ein ländliches Gebiet im Sinne des Gesetzes muss dabei jedenfalls eine Einwohnerzahl unterhalb von 200.000 aufweisen.

3. Vorteilhaftigkeit für die US-amerikanische Wirtschaft

Das neu geschaffene Unternehmen muss darüber hinaus jedenfalls geeignet sein, die US-amerikanische Wirtschaft zu unterstützen bzw. einen nicht unerheblichen Beitrag zum Erfolg der US-amerikanischen Wirtschaft zu leisten. Dies gilt ebenso für etwaige Dienstleistungen oder andere Betätigungsfelder.

4. Schaffung von mindestens zehn Vollzeit-Arbeitsstellen für amerikanische oder besonders geeignete ausländische Arbeitnehmer

Hinsichtlich der zu schaffenden Arbeitsplätze zählen in der Berechnung weder der Unternehmer selbst, noch dessen Ehepartner oder seine Kinder. Eine darüber hinausgehende Qualifikationsanforderung an die zu beschäftigenden Arbeitnehmer ist hingegen nicht gegeben. Ferner besteht die Möglichkeit des sogenannten "Job-sharings", sofern die Gesamtanzahl von mindestens 35 Arbeitsstunden pro Woche gewährleistet bleibt.

5. Verantwortungsvolle Position des Investors im neu geschaffenen Unternehmen

Darüber hinaus ist der ausländische Unternehmer gehalten, den Beweis zu erbringen, dass er im Unternehmen auch zukünftig eine verantwortungsvolle Position bekleidet, die ihm Mitspracherechte in jedweder wirtschaftlicher Hinsicht gewähren.

6. Investitionen in ein bereits bestehendes US-amerikanisches Unternehmen

Eine weitere attraktive Option für ausländische Unternehmer ist die mögliche Investition in ein bereits bestehendes US-Unternehmen. Auch eine etwaige Umstrukturierung, Reorganisation oder nicht unerhebliche Expandierung des bereits bestehenden Unternehmens kommt hierbei in Betracht. Hierdurch erhält der ausländische Unternehmer die Möglichkeit unter gewissen Umständen eine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten und wirtschaftlich expandieren zu können. Gerade

- 2 -

**This article has been prepared by HAUSWIESNER KING LLP for informational purposes only and does not constitute legal advice. Readers should seek legal advice from a licensed immigration attorney.*

HAUSWIESNER KING LLP

für ausländische Unternehmer, die bereits auf dem US-amerikanischen Markt tätig sind oder ihr US-Geschäft ausdehnen stellt dies eine zusätzliche attraktive Investitionsmöglichkeit dar, welche auch einwanderungsrechtliche Vorteile mit sich bringt.

7. Investitionen in ein wirtschaftlich gefährdetes Unternehmen

Es besteht fuer ausländische Unternehmer ferner die Möglichkeit, in ein bereits bestehendes und wirtschaftlich gefährdetes US-Unternehmen zu investieren. Das besagte Unternehmen muss dabei jedoch mindestens seit zwei Jahren auf dem US-amerikanischen Markt tätig sein, wobei etwaige Verluste seit mindestens 12 bis 24 Monaten vor Beantragung des EB-5 Visa nachweislich vorgelegen haben müssen. Darüber hinaus müssen die Verluste einen Anteil von mindestens 20% der Ausgangsinvestitionssumme darstellen.

Der ausländische Investor muss zudem sicherstellen, dass die im Unternehmen vorhandenen Arbeitsplätze mindestens für zwei Jahre nach der Investition erhalten bleiben. Dies stellt in seiner gesetzlichen Intention letztlich eine Alternativlösung zu den ansonsten zu schaffenden zehn Vollzeitarbeitsplätzen dar.

Der nicht unerhebliche Nachteil zur möglichen Neugründung eines Unternehmens für den ausländischen Investor ist hierbei jedoch, dass er die bedingte Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung verliert, sofern das Unternehmen binnen zwei Jahren nach der Investition zahlungsunfähig wird.

8. Gemeinsame/ partnerschaftliche Unternehmensbeteiligung

Es besteht ferner die Möglichkeit, dass zwei oder mehrere ausländische Unternehmer gemeinsam auf dem US-amerikanischen Markt investieren (sogenanntes Pool-Investment). Dabei muss jedoch jeder der beteiligten Investoren die Investitionssumme von 500.000 respektive 1.000.000 US Dollar erbringen. Dagegen werden die zu schaffenden Arbeitsplätze auf alle ausländischen Unternehmer angerechnet, sofern das Unternehmen die Gesamtzahl von mindestens zehn Vollzeitbeschäftigten aufweist. Dabei ist es nicht notwendig, dass jeder der Einzelinvestoren die Erlangung einer EB-5 Greencard beabsichtigt. Vielmehr kann sich ein EB-5 Investor mit anderen passiven Investoren zusammen tun, um das Investment durch zu führen. Ebenso kann unter Umständen ein Investment gemeinsam mit amerikanischen Investoren für eine EB-5 Greencard ausreichend sein.

9. Pilotprogramm (Regionale Investorencenter)

Zur Stärkung des EB-5 Visa Programms initiierte der US-amerikanische Kongress im Jahr 1993 die zusätzliche Möglichkeit für ausländische Unternehmer in sogenannte "Regionale Investorencenter" zu investieren. Diese regionalen Investorencenter sind dabei in der Regel als Investmentfonds strukturiert. Hierbei gestalten sich die zu erfüllenden vorbenannten Voraussetzungen für den Unternehmer in sofern einfacher, als dass er lediglich eine Summe von 500.000 US Dollar aufzubringen hat und er ferner nicht mehr allein für die zehn Vollzeitstellen Sorge zu tragen braucht. Vielmehr reicht es aus, wenn durch seine Investition unmittelbar oder jedenfalls mittelbar die besagten zehn Arbeitsplätze entstehen. Die Regierung unter Präsident Obama hat dieses Möglichkeit für ausländische Unternehmer über den 30. September des Jahres 2012 hinaus verlängert. Die zuständige staatliche Verwaltungsbehörde, die USCIS, hat momentan über 70 solcher Investorencenter in 23 Bundesstaaten genehmigt. Da eine Genehmigung durch USCIS nicht zwangsläufig für die Qualität des Centers bürgt, ist es sehr ratsam, bei einer avisierten Investition auf dem US-amerikanischen Markt kompetente anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da aufgrund der zahlreichen Investmentcenters naturgemäss erhebliche Unterschiede auftreten können

10. Mögliche dauerhafte Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung

Sofern das begehrte EB-5 Visum durch die USCIS erteilt worden ist, erhält der ausländische Investor eine bedingte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis fuer die Dauer von zwei Jahren. Um den endgültigen Ablauf der bedingten Erlaubnis zu verlängern, ist der Investor spätestens 90 Tage vor Ablauf des EB-5 Visums verpflichtet, eine dauerhafte unbedingte Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Bei nicht rechtzeitiger Beantragung einer möglichen Verlängerung endet die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung automatisch. Bei Beantragung der unbedingten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis hat der Investor ferner den Beweis zu erbringen, dass die an ihn gestellten EB-5 Visa Voraussetzungen erfüllt worden sind. Dies umfasst sowohl die Aufbringung des der Investitionssumme als auch die Schaffung der zehn Vollzeitarbeitsplätze und der dauerhaften persönlichen Einbindung in das neu geschaffene Unternehmen.

11. Zusammenfassung und Ausblick

Das Antragsverfahren für eine EB-5 Investorengreencard ist durchaus komplex und zeitaufwendig. Darüber hinaus hat sich der ausländische Investor mit einer Vielzahl gesetzlicher Anforderungen des US-amerikanischen Rechts auseinanderzusetzen. Bei

- 4 -

**This article has been prepared by HAUSWIESNER KING LLP for informational purposes only and does not constitute legal advice. Readers should seek legal advice from a licensed immigration attorney.*

HAUSWIESNER KING LLP

einer Investition für eine EB-5 Investorengreencard spielen dabei wirtschafts-, steuer-, arbeits- und einwanderungsrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle, welche eine umfassende und kompetente Rechtsberatung unabdingbar machen.

Bewerber fuer ein EB-5 Visa sollten jedenfalls mit einer Bearbeitungszeit ihres Antrags auf Visaerteilung von mindestens sechs Monaten bis hin zu einem Jahr rechnen. Oftmals erscheint es für ausländische Investoren mithin praktikabler vorerst mit einem anderen Investorenvisum in die Vereinigten Staaten einzureisen und das avisierte EB-5 Visa vor Ort zu beantragen.

Sollten Sie ein derartiges EB-5 Visa beantragen wollen oder aber mit dem Gedanken spielen, wirtschaftlich in den Vereinigten Staaten von Amerika investieren zu wollen, wenden Sie sich bitte an unsere kompetenten Mitarbeiter unter folgender Telefonnummer: +1 (703)992-8810 HAUSWIESNER KING LLP, 8300 Greensboro Drive, Suite 990, McLean, VA 22102 oder kontaktieren Sie uns via email unter: imigration@hfklp.com. Sollten Sie ferner weitere Informationen benötigen, können sie diese auch jederzeit unserer Internetpräsenz unter www.hfklp.com entnehmen.